

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
30 (1883)**

27 (5.7.1883)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-615273](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-615273)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljährl. Pränum.-Preis 50 \mathcal{M}

1883. Donnerstag, 5. Juli. No. 27.

Bekanntmachungen.

1) Wer den Frevler, welcher kürzlich zwei Coniferen auf dem Herbartplazze verstümmelt hat, so zur Anzeige bringt, daß derselbe gerichtlich zur Verantwortung gezogen werden kann, erhält eine Belohnung von 20 \mathcal{M} .

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 28. Juni 1883.
v. Schrenck.

2) Das Ober-Ersatz-Geschäft für den Bezirk der Stadtgemeinde Oldenburg wird in diesem Jahre am Mittwoch, den 11. Juli 1883, Morgens 7 Uhr anfangend, im Gasthause zum Lindenhof an der Nadorsterstraße hieselbst stattfinden.

Die theilhabenden Militairpflichtigen haben sich hierzu bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen und Nachtheile rechtzeitig einzufinden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 26. Juni 1883.
v. Schrenck.

3) Zur Bestreitung der Ausgaben der Donnerschweer Sichelacht für 1883 ist eine Umlage von 9 \mathcal{M} à Hectar erforderlich.

Das über den städtischen Antheil derselben angefertigte Repartitions- und Hebungs-Register liegt gemäß Art. 123 der Deichordnung 8 Tage, vom 4. k. Mts. an, zur Einsicht der Genossen in der Registratur auf dem Rathhause offen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 30. Juni 1883.
v. Schrenck.

4) Die für die neue Zeichenklasse der Stadtknabenschule benötigten Utensilien sollen im Submissionswege vergeben werden, und zwar:

- | | | | |
|----|---------|------|------------|
| 12 | Tische | nach | Zeichnung, |
| 30 | Schemel | „ | „ |
| 12 | Ständer | „ | „ |
| 1 | Schrank | „ | „ |

1 Schultafel, schwarz gestrichen, eine Seite roth liniirt,
1,6 auf 1,3 m groß,

1 Tafelgestell,

1 Waschtisch, Platte 60 auf 45 cm groß,
sämmtlich eichenholzartig mit Delfarbe gestrichen.

Die Zeichnungen und Bedingungen liegen auf dem Stadtbauamte zur Einsicht aus.

Die Offerten sind bis zum 11. d. Mts., Mittags 12 Uhr, in geschlossenen Couverts auf dem Rathhause abzugeben.

Die Auswahl unter den Submittenten behält sich der Magistrat vor.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 5. Juli 1883.
v. Schrenck.

5) Die Zimmerarbeiten und die Schlosser- und Schmiedearbeiten zum Neubau der städtischen Volksschule sollen im Submissionswege vergeben werden.

Die Vertragsbedingungen liegen auf dem Stadtbauamte (Schüttingstraße) zur Einsicht aus, woselbst auch die Blanquets kostenfrei ausgefolgt werden.

Die Offerten sind bis zum 11. Juli, Mittags 12 Uhr, in geschlossenen Couverts auf dem Rathhause abzugeben.

Die Auswahl unter den Submittenten behält sich der Magistrat vor.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 5. Juli 1883.
v. Schrenck.

6) Der Inspector des Armenarbeitshauses, Herr Rentier Metzger, wird vom 3. Juli bis Anfang August d. J. von hier abwesend sein und während dieser Zeit durch den Herrn Kaufmann Brandorff, Langestraße 74, vertreten werden.

Oldenburg, den 26. Juni 1883. Die Armencommission.
v. Schrenck.

7) Im Armenarbeitshause werden Bestellungen auf Strohmatten entgegengenommen.

Oldenburg, den 26. Juni 1883. Die Armencommission.
v. Schrenck.

8) Die Repartitionsregister einer Schulumlage nach dem Fuße der Grund- und Gebäudesteuer pro 1883/84 zur Bürgerfelder Schulcasse von 6 Monaten und der Schulacht II im Stadtgebiet vor dem Haarenthore von 5 Monaten liegen 14

Tage, vom 5. f. Mts. an, in der Registratur auf dem Rath-
hause zur Einsicht offen.

Oldenburg, aus dem Vorstande der Schulacht I und II
im Stadtgebiet Oldenburg, den 30. Juni 1883.

v. Schrendk.

Samariter-Schulen.

(Vortrag, gehalten zu Berlin am 2. Juni von Herrn Geheimrath
Professor Dr. Fr. Esmarch.)

(Schluß.)

Daß die elastische Umschnürung nicht allzu lange dauern
dürfe, weil sonst das Glied absterben könnte, und daß deshalb
nach Anlegung des Gurtes sofort ärztliche Hülfe gesucht werden
müsse, wird in der Samariter-Schule ganz besonders eindring-
lich gelehrt.

Ich muß deshalb auf das entschiedenste protestiren gegen
die Darstellung eines Ereignisses, welches man öffentlich gegen
die Samariter-Schulen ins Feld zu führen versucht hat, obwohl
es gerade für den Nutzen derselben laut genug spricht.

In Nr. 38 des vorigen Jahrgangs der vortrefflichen
Wochenschrift „Nordwest“ schreibt ein Gegner der Samariter-
Schulen: „Es hat denn auch keineswegs an bereits angerich-
teten Schäden gefehlt. So ist mir glaubwürdig mitgetheilt
worden, daß in Kiel selbst auf dem pathologisch-anatomischen
Institut ein Finger in Spiritus gezeigt wird unter dem Namen
„der Samariter-Finger“, welchen Esmarch hat amputiren
müssen, weil er brandig geworden war, nachdem ein Samariter
denselben wegen einer unbedeutend blutenden Wunde mittels
eines elastischen Gummibandes zweimal 24 Stunden lang ab-
geschnürt hatte.“

Diese Mittheilung, welche auf der Naturforscher-Versamm-
lung in Eisenach viel Aufsehen gemacht hat, ist von Anfang
bis zu Ende unrichtig! Der Samariter-Finger, welcher sich
auf dem pathologischen Institut in Kiel befindet, ist weder durch
Schuld eines Samariters brandig, noch von mir amputirt wor-
den. Thatsache ist nur, daß bald nachdem ich meine Samariter-
Vorträge in Kiel gehalten, eine Frau, welche niemals etwas
von diesen Vorträgen gehört, sich in den Finger geschnitten,
einen Faden fest um denselben geschnürt und ihn so lange hatte
liegen lassen, bis der Finger brandig abgestorben war. Als
einer meiner Collegen ihr dann den Finger amputirte, hat er
gegen die Frau die Bemerkung gemacht: „Wenn Sie die Sa-

mariter-Schule besucht hätten, so würden Sie mich sicher früher gerufen haben.“ Ich führe dies nur an, um zu zeigen, mit welchen Waffen man gegen uns zu kämpfen sucht.

Die Gegner haben endlich die sonderbare Behauptung aufgestellt, daß kein Laie bei plötzlichen Unglücksfällen Hand anlegen dürfe, „weil nur ein vollkommen ausgebildeter Arzt wissen könne, in welcher Weise die von ihm geleistete Hilfe auf den menschlichen Organismus einwirke.“

Unsere Gegner verlangen also, daß nach wie vor, bei solchen Unglücksfällen der Laie mit den Händen in der Tasche ruhig zusehen und warten solle, bis der Arzt kommt. Sie werden es zwar nicht erreichen, daß eine Mutter, deren Kind sich an der zerbrochenen Glasscheibe die Pulsader zerschnitten hat, ruhig zusehen wird, wie ihr Kind sich verblutet. Aber wenn man die Laien nicht aufzuklären sucht, weil „Halbwisserei immer gefährlich“ sein soll, so wird man auch nicht verhindern, daß die Mutter in der Angst ihres Herzens Spinnewebe oder anderen Schmutz in die Wunde stopft und dieselbe damit vergiftet.

Solche Gegner hätten vielleicht auch den „barmherzigen Samariter“ der Pfüscherei angeklagt, weil er nicht zu Jerusalem examinirt und promovirt gewesen, und hätten dem Priester und dem Leviten, die herzlos vorbeizogen, ohne dem armen Verwundeten zu helfen, das gebührende Lob erteilt. Ich aber habe das schöne Gleichniß vom barmherzigen Samariter in anderem Sinne aufgefaßt, und deshalb diesen Namen für unsere Bestrebungen gewählt.

Der Hauptgrund aber der Opposition gegen die Samariter-Schulen ist die Furcht vor der Curpfuscherei.

Nun ist es ja wohl möglich, daß hier und da einmal ein Quackjälber oder Curpfüscher den Namen: „Samariter“ mißbrauchen wird, um die unwissende Menge zu täuschen; aber ich habe die feste Ueberzeugung, daß durch nichts so sehr dem Pfüschertum Abbruch gethan wird als durch die Verbreitung von solchen Kenntnissen, wie sie in den Samariter-Schulen gelehrt werden.

Die Curpfuscherei findet ihre Hauptstütze in dem Aberglauben, und der Aberglaube wird wiederum groß gezogen durch die trostlose Unwissenheit in Betreff des eigenen Körpers, welche im Laienpublikum noch so vielfach gefunden wird. Unwissenheit und Aberglaube erschweren überall das Handeln des Arztes, und vereiteln seine Bemühungen. Sie sind vor allem

die Ursache, daß die Kranken so oft hinter dem Rücken des Arztes ihre Zuflucht zu Curpfuschern und Quacksalbern nehmen.

Wenn also durch den Unterricht in den Samariter-Schulen das Laienpublikum über den Bau und die Einrichtungen des menschlichen Körpers, sowie über die wichtigsten Unglücksfälle aufgeklärt wird, so kann das für den ärztlichen Stand gewiß nur von Nutzen sein.

Einen Hauptstein des Anstoßes bildet wohl die von uns aufgenommene Einrichtung, daß jeder Zuhörer ein Examen verlangen und nach bestandnem Examen ein Certificat erhalten könne, welches ihn als Samariter legitimirt und zugleich verpflichtet, seine Hülfe nur bis zur Ankunft des Arztes und unentgeltlich zu leisten.

Von dieser Einrichtung, welche sich in den englischen Nothhelfer-Schulen außerordentlich bewährte, haben wir bisher keinerlei Nachtheile gesehen. Jedoch halte ich dieselbe keineswegs für so wesentlich, daß ich Einspruch dagegen erheben würde, wenn an anderen Orten die Samariter-Vereine dieselbe fallen ließen. Es dürfte sich vielleicht empfehlen, gerade für Berlin dieselbe aufzugeben, weil von Seiten der ärztlichen Bezirksvereine vor allem gegen diese Einrichtung protestirt worden ist.

Unsere Hauptaufgabe ist und bleibt es, die Kenntniß von dem, was bei plötzlichen Unglücksfällen zu thun und zu lassen sei, in immer weitere Kreise zu verbreiten. Die Aerzte und vor allem wir Chirurgen werden davon den größten Vortheil haben.

Ich richte daher an alle deutschen Collegen die Bitte, die Bestrebungen des Samariter-Vereins nach besten Kräften zu unterstützen, oder wenigstens eine Opposition aufzugeben, welche dem Kampfe gegen Windmühlen so ähnlich sieht und dem ärztlichen Stande in den Augen des Laienpublikums nur Schaden bringt.

Ein berühmter Naturforscher des 17. Jahrhunderts sagt: „Wenn das Menschengeschlecht weiser und fähiger werden soll, so muß es durch die Heilkünstler geschehen. Die Gelegenheit, gegen Vorurtheile anzukämpfen, Kenntnisse und Aufklärung zu verbreiten, wird keinem Stande so reichlich geboten, wie dem ärztlichen!“

Darum wollen auch wir nicht ermüden in dem Kampfe, den wir begonnen haben und noch einmal es laut in die Welt

hinaus rufen, daß unser Streben kein anderes ist, als ein Kampf der Humanität gegen die Unwissenheit.

„Nordwest.“

Antrag des Magistrats vom 23. Juni 1883 wegen Erlass eines Statuts betreffend die Beschaffenheit und Reinigung der Bierdruckapparate in der Stadtgemeinde Oldenburg.

In der gemeinschaftlichen Sitzung des Magistrats und Gesamtstadtraths vom 20. Juni v. J. wurde ein den rubricirten Gegenstand behandelndes Statut in erster Lesung festgestellt, welches unter anderen eine obligatorische Reinigung der Bierdruckleitungen durch Dampf vorschreibt. Bei Gelegenheit der öffentlichen Auslegung des Statuts wurde ein von dem Chemiker bei dem Berliner Polizei-Präsidio Dr. Bischoff erstattetes Gutachten zu den Acten gebracht, in welchem Letzterer unter anderem zu dem Resultate kommt, einmal, daß er der Methode der Dampfreinigung allein ganz und garnicht eine Vollkommenheit und einen sicheren Erfolg nachrühmen könne, er vielmehr eine Reinigung durch Natriatron der Dampfreinigung vorziehe und sodann, daß der von den Gebrüdern Kröger in Berlin bei dem Berliner Polizei-Präsidio eingereichte sogenannte Controllhahn das denkbar beste und einfachste Mittel sei, um den Erfolg einer stattgehabten Reinigung der Bierleitungen polizeilich controlliren zu können, so daß es alsdann im sanitäts-polizeilichen Interesse gleichgültig sei, wie die Reinigung erreicht worden sei. Zugleich sprach Dr. Bischoff sich dahin aus, daß die für Berlin geltende, den fraglichen Gegenstand behandelnde Polizei-Verordnung vom 1. April 1881 möglicherweise auf Grund der vorstehenden Gesichtspunkte eine durchgreifende Veränderung erfahren könne.

Bei dieser Lage der Sache erschien es wünschenswerth, zu erwägen, ob nicht die zweite Lesung unseres Statuts vorläufig auszusetzen sein dürfte, um abzuwarten, ob und in welcher Richtung die in Berlin geltende Polizei-Verordnung etwa eine Veränderung in der angegebenen Richtung erfahren sollte.

Die städtische Gesundheits-Commission sprach sich aus den obigen Gründen dafür aus, und beschloßen Magistrat und Gesamtstadtrath in der Sitzung vom 29. August v. J. infolge davon, die zweite Lesung des Statuts bis weiter auszusetzen.

Am 1. April d. J. ist nun in Berlin unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 1. April 1881 eine neue, den

bezüglichen Gegenstand behandelnde Polizei-Verordnung in Kraft getreten, nach welcher von der früher dort angeschriebenen obligatorischen Dampfreinigung diejenigen Wirthe dispensirt werden können, welche an den Bierleitungsröhren Vorrichtungen anbringen, die von der Polizei als zu jederzeitiger Ermöglichung zuverlässiger Feststellung des Zustandes im Innern dieser Röhren ausreichend anerkannt werden.

Unsere städtische Gesundheits-Commission, zu deren Sitzungen als specieller Sachverständiger der Wirth Thalen zugezogen war, hat den Inhalt der neuen Berliner Polizei-Verordnung geprüft und dann unter Zugrundelegung derselben den angeschlossenen neuen Entwurf eines Statuts für unsere Stadt aufgestellt, welcher sich von dem ersten Entwurf vor allem dadurch unterscheidet, daß die Wirthe, die eine genügende Controllvorrichtung anbringen, von der Verpflichtung zur Reinigung durch Dampf dispensirt werden können.

Der Magistrat ist des Erachtens, daß es sich empfiehlt, den ersten Entwurf fallen zu lassen und den jetzt vorliegenden Entwurf zum Statut zu erheben.

Was die Vorschriften des neuen Entwurfs hinsichtlich der Beschaffenheit der Bierdruckapparate betrifft, so hat die städtische Gesundheits-Commission nichts gegen die den Berliner Bestimmungen entnommenen Vorschriften einzuwenden gefunden, und es dürften dieselben auch um so mehr als zweckmäßig und erschöpfend angesehen werden können, als man annehmen muß, daß das Berliner Polizei-Präsidium in der Lage gewesen ist, seit Erlaß der ersten Polizei-Verordnung im weitesten Umfang Erfahrungen in Bezug auf die Wirksamkeit der Verordnung zu machen und sich von competentesten Fachleuten über die Frage, wie etwa zu Tage getretenen Mängeln derselben abzuhelpfen, instruiren zu lassen.

Die Aufhebung der obligatorischen Dampfreinigung für diejenigen Wirthe, die eine genügende Controllvorrichtung anbringen, erscheint unbedenklich, da eine solche Vorrichtung, die demnächst in der Sitzung vorgezeigt und erklärt werden wird, die vollste Garantie dafür bietet, daß die Leitungen rein sind.

Der Magistrat beantragt, den anliegenden Entwurf demnächst in gemeinschaftlicher Sitzung in erster Lesung zu berathen und darüber Beschluß zu fassen.

Der Stadtmagistrat.

Statut XXVI

betreffend die Beschaffenheit und Reinigung der Bierdruck-
apparate in der Stadtgemeinde Oldenburg.

§ 1.

Bei sämtlichen zum Abzapfen von Bier benutzten Druck-
Vorrichtungen müssen die Leitungsröhren für das Bier einen
inneren Durchmesser von mindestens einem Centimeter haben
und dürfen nur aus reinem, nicht mehr als ein Procent Blei
enthaltendem Zinn hergestellt sein.

Die Einschaltung einer Glasröhre zwischen Faß und Hahn
ist zulässig; auch darf der sogenannte „Stoßer“ (das von dem
Spundaufsatz bis auf den Boden des Fasses reichende Rohr)
aus verzinnem Messing bestehen.

Die zur Zuleitung von Luft dienenden Röhren können auch
aus anderen Metallen hergestellt sein. Sie müssen an ihrem
Endpunkt, der außerhalb des Hauses liegen muß, in einen mit
einer feinen Siebplatte versehenen Trichter auslaufen.

Keines, nicht mit Metallsalzen bearbeitetes Kautschuck, aber
nur solches, darf an den Biegungsstellen der Bierleitungsröhren
in Stücken bis zu 15 cm Länge, bei den Luftleitungsröhren
aber überall, soweit sie innerhalb des Gebäudes liegen, zur
Verwendung kommen.

§ 2.

Als Druckmittel darf nur filtrirte atmosphärische Luft be-
nutzt werden.

Zur Regulirung des Drucks muß an der Ausschankstelle
ein Anzeiger (Indicator) vorhanden sein, welcher erkennen läßt,
wie stark der Druck innerhalb der Leitung ist, und welcher
nicht mehr als eine und eine halbe Atmosphäre Ueberdruck er-
reichen darf.

§ 3.

Die als Druckmittel zu benutzende Luft muß aus dem
Freien und zwar von einem Orte aus zugeführt werden, welcher
seiner Lage nach keine Verunreinigung der Luft befürchten läßt.

Ehe die Luft in den Windkessel tritt, muß sie durch einen
geeigneten Filtrirapparat geleitet werden.

Die in demselben befindliche Watte, oder Salicylwatte,
muß mindestens allwöchentlich erneuert werden.

§ 4.

Um Verunreinigungen des bei Verwendung atmosphärischer
Luft als Druckmittel zu benutzenden Windkessels zu verhüten
(Fortsetzung in der Beilage.)

und nöthigenfalls zu beseitigen, muß zwischen demselben und der Luftpumpe ein Delfänger eingeschaltet und in dem Windkessel eine in geeigneter Weise verschließbare Reinigungsöffnung vorhanden, desgleichen muß zur Verhinderung des Eintritts von Bierschleim in die Luftleitung an dem Spund des Fasses oder in der Leitung ein Rückschlagsventil angebracht sein.

§ 5.

Die Anwendung von Bierpumpen, welche das Bier unmittelbar aus dem Fasse aussaugen, ist verboten.

§ 6.

Die Bierdruckvorrichtungen sind stets in reinem Zustande zu erhalten.

Die Reinigung der Bierleitungsröhren hat vorbehältlich der im § 8 vorgesehenen Ausnahmen, allmonatlich zweimal und zwar in Zwischenzeiten von höchstens je drei Wochen, mittelst Durchleitens von gespanntem, heißem Dampf unter Nachspülen von heißem und demnächst kaltem Wasser zu erfolgen, und ist dieselbe jedesmal so lange fortzusetzen, bis das durchgespülte Wasser vollkommen klar erscheint.

Nach dem Reinigen ist jedesmal der Stocher (§ 1) herauszunehmen und auszuwaschen.

Die Reinigung mittelst Durchleitens von gespanntem, heißem Dampf darf nur mittelst solcher Apparate ausgeführt werden, welche der Stadtmagistrat als geeignet bezeichnet.

§ 7.

Der Unternehmer, welcher die Reinigung einer Bierdruckvorrichtung mittelst Durchleitens von gespanntem, heißem Dampf durch die Bierleitungsröhren übernimmt, hat für rechtzeitige, ordnungsmäßige und gewissenhafte Ausführung der Reinigung zu sorgen, und über die ausgeführten Reinigungen gesondert für jede Schenkstätte, für welche ihm die Reinigung übertragen ist, Buch zu führen. Den kontrollirenden Polizei-Beamten muß er Einsicht in dieses Buch gestatten und jede etwa zu erfordernde Auskunft bezüglich der ihm übertragenen Reinigungen ertheilen.

Derjenige, welchem die unmittelbare Ausführung der Reinigung übertragen wird, hat dieselbe genau nach den Vorschriften des § 6 zu bewirken, auch dem Inhaber der Bierdruckvorrichtung über die stattgehabte Reinigung eine mit Datum und Unterschrift versehene Bescheinigung zu ertheilen.

Der Inhaber der Bierdruckvorrichtung oder dessen Stellvertreter im Gewerbebetriebe hat diese Bescheinigungen ein Jahr lang im Ausschankraum aufzubewahren und den controllirenden Beamten auf Erfordern vorzuzeigen.

§ 8.

Von der Verpflichtung zur Reinigung der Bierleitungsröhren mittelst Durchleitens von gespanntem, heißem Dampf nach Vorschrift des § 6 können die Inhaber von Bierdruckvorrichtungen auf Antrag vom Stadtmagistrat entbunden werden, wenn an den Bierleitungsröhren derselben Vorrichtungen angebracht sind, welche vom Stadtmagistrat als zu jederzeitiger Ermöglichung zuverlässiger Feststellung des Zustandes im Innern dieser Röhren ausreichend anerkannt werden.

§ 9.

Mit Geldstrafe bis zu 30 *M.*, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haft tritt, wird bestraft:

1. wer eine den Bestimmungen in den §§ 1—5 nicht entsprechende, beziehungsweise nicht nach Maßgabe der §§ 6—8 in reinem Zustande erhaltene Bierdruckvorrichtung als Inhaber derselben, oder Stellvertreter des Inhabers benutzt, oder Anderen die Benutzung gestattet,
2. wer sonst den Bestimmungen dieses Statuts zuwiderhandelt.

§ 10.

Dieses Statut tritt drei Monate nach seiner Publikation in Kraft.

Verantwortlicher Redacteur: Bessler.

Druck und Verlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.